
Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

BERUFSPRÜFUNG für WOHNTEXTILGESTALTER-/IN

1 ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Der folgende Verband bildet die Trägerschaft:
 - Schweizerischer Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler (SVIMSA)
- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck der Prüfung

Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber / die Bewerberin die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um selbständig

- anspruchsvolle Näh- und Dekorationsarbeiten in Räumen jeglicher Art und zu jeglichem Zweck auszuführen
- Arbeitskosten zu berechnen
- Einrichtungen und Material fachgerecht und wirtschaftlich einzusetzen
- Verantwortung im fachtechnischen Bereich zu übernehmen

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 1 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 6-8 Mitgliedern zusammen und wird durch den SVIMSA für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission

1 Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Wegleitung zum Prüfungsreglement
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch
 - f) wählt die Experten und setzt sie ein
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
 - h) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz.
- 2 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des SVIMSA übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Prüfung wird mindestens 6 Monate vor Beginn im Organ des SVIMSA und in der Schweizerischen Gewerbezeitung ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

Art. 7 Anmeldung

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse.
- c) Angabe der Prüfungssprache.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 - a) das Fähigkeitszeugnis in einem der folgenden Berufe oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt:
 - Innendekorateur/in
 - Innendekorations-Näher/in

-
- b) nach der Lehre mindestens 2 Praxisjahre in einem der vorgenannten Berufe nachweist und
 - c) wer sich über den Besuch des Lehrmeisterkurses ausweist.
- Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 9 Absatz 1.

- 2. Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3. Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber / der Bewerberin mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 9 Kosten

- 1. Der Kandidat / die Kandidatin entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2. Kandidaten / Kandidatinnen, die nach Artikel 11 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3. Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 4. Die Prüfungsgebühr für Kandidaten / Kandidatinnen, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 5. Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber erhebt das BBT eine Gebühr. Diese geht zu Lasten des Kandidaten / der Kandidatin.
- 6. Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten / der Kandidatin.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1. Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach Ausschreibung mindestens 10 Kandidaten / Kandidatinnen die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2. Der Kandidat / die Kandidatin kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3. Der Kandidat / die Kandidatin wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.

- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat / die Kandidatin kann seine Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 2 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat / die Kandidatin Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten

- 1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.
- 3 Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4 Nahe Verwandte und gegenwärtige Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten / der Kandidatin treten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 2 Nahe Verwandte und gegenwärtige Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten / der Kandidatin treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN

Art. 15 Prüfungsfächer

- 1 Die Prüfung umfasst folgende Fächer und dauert:

Prüfungsfach	Prüfungsform	Zeit
1 Praktische Arbeiten	berufspraktisch	34 - 38 h
2 Fachzeichnen	zeichnerisch	3 - 4 h
3 Fachkenntnisse) schriftlich, mündlich, Auswahl-) antworten oder kombiniert	2 - 3 h
4 Berechnungswesen		3 - 4 h
Total		42 - 49 h

- 2 Die zeitliche Verteilung der Prüfungsformen innerhalb der Fächer 3 Fachkenntnisse und 4 Berechnungswesen ist in der Wegleitung zum Prüfungsreglement geregelt.
- 3 Jedes Prüfungsfach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

Art. 16 Prüfungsanforderungen

- 1 Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind

Fach 1 Praktische Arbeiten

Der Kandidat / die Kandidatin

- fertigt Vorhänge aller Art in verschiedenen Stilrichtungen aus transparenten Dekorationsstoffen an
- erstellt Dekorationselemente aller Art für Polster und Bettwaren
- konfektioniert Bezüge aller Art

- führt Wandbespannungen aus
- montiert Vorhangsysteme aller Art
- montiert gefertigte Vorhänge

Fach 2 Fachzeichnen

Der Kandidat / die Kandidatin

- nimmt Mass an Räumen, Einrichtungen, Gebrauchs- und Dekorationsgegenständen
- erstellt auf Grund von Vorgaben
 - Werkzeichnungen und Skizzen
 - Massskizzen als Montagehilfe
 - Zuschnittpläne und Schablonen
- interpretiert Pläne, Skizzen und Zeichnungen

Fach 3 Fachkenntnisse

Der Kandidat / die Kandidatin

- bewertet die marktüblichen Materialien auf Grund ihrer Merkmale und Eigenschaften in Bezug auf konkrete Verwendungszwecke
- erklärt den Einfluss des Stils, der Formen und der Farben auf die Gestaltung der Wohntextilien
- erklärt die Arbeitsmethoden und die Organisation des Arbeitsplatzes und begründet sie an betrieblichen Beispielen
- erstellt Arbeitsrapporte und Atelier-Arbeitsblätter mit Zuschnittplan und versieht sie mit arbeitsrelevanten Angaben
- erklärt das Vorgehen bei der Montage von Wohntextilien, einschliesslich der Meisterung von Sonderfällen
- erklärt das Vorgehen zur Pflege und Reinigung von Wohntextilien

4 Berechnungswesen

Der Kandidat / die Kandidatin

- erstellt aufgrund eines Produktionsauftrages (Einzelstücke und / oder Serie)
 - eine Materialliste und ermittelt den Materialbedarf
 - den Zeitplan
 - den Kostenvoranschlag, einschliesslich Nachkalkulation
- plant den Arbeitsablauf und den Mittel- und Personaleinsatz

- 2 Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung zum Prüfungsreglement geregelt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 18 bewertet.
- 2 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.
- 3 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten (1/4 der Notensumme). Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 18 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
------	----------------------------

6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
---	-------------------------------------

5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 1 Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) die Gesamtnote den Wert 4,0 nicht unterschreitet;
 - b) die Fachnoten 1 Praktische Arbeiten und 3 Fachkenntnisse je den Wert 4,0 nicht unterschreiten
 - c) die übrigen Fachnoten je den Wert 3,0 nicht unterschreiten.
- 2 Die Prüfung ist keinesfalls bestanden, wenn der Kandidat / die Kandidatin
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

Art. 20 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten / jeder Kandidatin ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen.

Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber / die Bewerberin frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

- 2 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.
- 3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 2 Die Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
Wohntextilgestalter / Wohntextilgestalterin mit eidgenössischem Fachausweis
Créateur de textiles intérieurs / Créatrice de textiles intérieurs avec brevet fédéral
Creatore di tessuti d'arredamento / Creatrice di tessuti d'arredamento con attestato professionale federale
- 3 Die Namen der Fachausweisinhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung bestanden, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 23 Entzug des Fachausweises

- 1 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Beschwerderecht

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.
- 3 Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) dem Beschwerdeführer / der Beschwerdeführerin auferlegt.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Der Zentralvorstand des SVIMSA legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten entschädigt werden.
- 2 Der SVIMSA trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

-
- 3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Übergangsbestimmungen

Die erste Prüfung nach diesem Reglement findet 2001 statt.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des EVD in Kraft.
Der SVIMSA ist mit dem Vollzug beauftragt.

11 ERLASS

Solothurn, 7. Juni 2001

Schweizerischer Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler

Roland Bräker

Peter Platzer

Dieses Reglement wird genehmigt.

Bern, 3. August 2001

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Pascal Couchepin